

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/009/2019/B

In dem Schiedsverfahren

des Beschwerdeführer und Antragsgegner

hat die Bundesschiedskommission

im schriftlichen Eilverfahren am 1. März 2019 beschlossen:

Die Anordnung der Landesschiedskommission vom 23. Februar 2019 im Verfahren (Parteiausschlussverfahren) auf sofortigen Entzug/Sperre aller Parteiämter für die Dauer von drei Monaten wird aufgehoben.

Die Entscheidung wird wirksam mit Zugang per E-Mail-Anhang.

Begründung:

1.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2019 beantragte der Beschwerdeführer und Antragsgegner die Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission vom 23. Februar 2019, ihn für 3 Monate von allen Parteiämtern auszuschließen.

Er trug hierfür vor:

„...am Samstag, den 23. Februar 2019, hat die Landesschiedskommission einen Antrag auf Parteiausschluss gegen mich verhandelt ... Die Landesschiedskommission hat diesen Antrag auf Parteiausschluss gegen mich abgelehnt, da sie kein parteischädigendes Verhalten feststellen konnte. Allerdings wurden als Maßnahmen der sofortige Entzug aller Parteiämter und eine diesbezügliche Sperre im Umfang von drei Monaten, mit sofortigem Inkrafttreten, beschlossen. Die schriftliche Begründung liegt mir noch nicht vor

aber es wurde von einem Mitglied der Landesschiedskommission gesagt, dass dies eine pädagogische Maßnahme sei ... Die mit sofortiger Wirkung eingetretene 3-monatige Amtersperre, die bis zum Eingang der schriftlichen Begründung sowie einer anschließenden Beschwerde und der Verhandlung derselben bereits vollzogen wäre, würde mir aktuell eine erneute Kandidatur für Parteiämter auf dem Landesparteitag am 02. und 3. März untersagen."

Die Richtigkeit der Angaben wurde von ihm eidesstattlich versichert.

11.

1.

Die Bundesschiedskommission ist gern. § 4 Abs. 1 Ziff. 7 SchO zuständig.

2.

Die Eilbedürftigkeit einer Entscheidung wurde glaubhaft gemacht.

3.

Die Bundesschiedskommission entscheidet im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens, da bis zum 2. März eine Entscheidung auf anderem Wege nicht möglich ist.

4.

Die Beschwerde ist offensichtlich begründet. Für die von der Landesschiedskommission ausgesprochene Anordnung der Sperre für die Ausübung/Übernahme von Parteiämtern findet sich keine Stütze, weder im Parteiengesetz noch in der Bundessatzung und der Schiedsordnung.

Letztmalig scheiterte auf dem Leipziger Parteitag 2018 der Versuch, eine Sanktion unterhalb des Parteiausschlusses in die Bundessatzung aufzunehmen. Damit gibt es für eine befristete Sperre im vorliegenden Fall keine Rechtsgrundlage und es ist auch

nicht ersichtlich, welche schützenswerten Rechte von (anderen) Parteimitgliedern eine solche Sanktion rechtfertigen würden.

Ein Fall des § 10 Abs. 5 Satz 4 PartG liegt offensichtlich nicht vor, unabhängig davon, dass das dort verankerte Recht zum Ausschluss der Mitgliedschaftsrechte nicht der Parteigerichtsbarkeit, sondern dem Bundesvorstand und den Landesverbänden zugewiesen ist.

Die Sanktion der Landesschiedskommission war daher aufzuheben.

Die Entscheidung erging einstimmig.